



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

BAUAMT, A-2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

Tel.: 0 29 52 / 33 39 oder 21 02 - 40, FAX: 0 29 52 / 21 02 - 44

No

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 25.9.1995 folgende

V e r o r d n u n g

beschlossen :

§ 1

Aufgrund der §§ 3 bis 7 der NÖ Bauordnung 1976, LGBL. 8200 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan für die Stadtgemeinde Hollabrunn, KG Enzersdorf im Thale, Grundstück Nr. 7/3 und 1443 (Teilfläche) erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der von Architekt Dipl.Ing.Ernst Maurer, 2020 Hollabrunn, Kühschelmgasse 5 bzw 1090 Wien, Rossauer Lände 25 mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

ABSCHNITT 1 : BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3

BEWILLIGUNG VON BAUMASZNAHMEN

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und die Bauvorschriften gelten für alle Bauland-, Verkehrs- und Grünlandflächen innerhalb der in der Plandarstellung ausgewiesenen Grenze des Planungsgebietes. Bei der Bewilligung von Baumaßnahmen ist das Gestaltungskonzept als wesentliche Entscheidungsgrundlage heranzuziehen.

§ 4

GARAGEN

Garageneinfahrten sind mindestens 5,00 m von der Strassenfluchtlinie abzurücken.

§ 5

DACHGESTALTUNG

- (1) Als Dachform ist für Haupt- und Nebengebäude nur das Sattel-, Walm- und Krüppeldach zulässig.
- (2) Die Dachneigung hat zwischen 35° und 47° zu betragen.
- (3) Die Dacheindeckung hat mit hartem Dacheindeckungsmaterial zu erfolgen und ist kleinformig auszubilden. Die Farbe hat einer roten Ziegelfarbe zu entsprechen.
Hellgraue bzw schwarze Dacheindeckungen und Wellfaserplatten sind nicht zulässig.

§ 6

SCHAUSEITEN

- (1) An strassenseitigen Schauseiten sind Wärmeschutzverkleidungen nur dann gestattet, wenn sie mit einer Putzoberfläche gestaltet werden. Andersartige Verkleidungen, wie z.B. Faserzementplatten, sind nicht zulässig.
- (2) Die Ausführung der Baulichkeiten hat derart zu erfolgen, daß die Gebäudeschauseiten mit einer Putzoberfläche gestaltet werden. Holzhäuser, Blockhütten oder ähnliche, mit dem ausschließlichen Material Holz errichtete Baulichkeiten sind nicht zulässig. Teile von Baulichkeiten, wie z.B. Veranda, Wintergarten o.ä. können in Holz errichtet werden.

§ 7

EINFRIEDUNGEN

- (1) Die Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen darf 1,80 m nicht überschreiten, wobei der Einfriedungssockel im Falle der Errichtung eine maximale Höhe von 60 cm nicht überschreiten darf.
- (2) Strassenseitige Einfriedungen sind in einfacher Form mit senkrechten, kleinteiligen Elementen (Steher und Felder) auszuführen.

ABSCHNITT II : VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 8

ALLGEMEINE EINSICHTNAHME

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus der Stadtgemeinde Hollabrunn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 9

SCHLUSZBESTIMMUNGEN


Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die im Gemeinderat vom 13.12.1994 beschlossenen Bestimmungen sind somit außer Kraft gesetzt.

Hollabrunn, am 27.9.1995

Der Bürgermeister :

angeschlagen am : 27.9.1995
abgenommen am : 13.10.1995



[Handwritten signature]

Geprüft gemäß
§ 83 NÖ. Gemeindeordnung 1973

Wien, am 29. Jan. 1996

NÖ. Landesregierungs-
Antrag

[Handwritten signature]

